



G E M E I N D E

U Z N A C H

Reglement über die Reserve Werterhaltung Finanzvermögen

Nachdruck vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Einlage in die Reserve
- Art. 3 Bestand der Reserve
- Art. 4 Entnahme aus der Reserve

Reserve Ausgleich Wertschwankungen

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Einlage in die Reserve
- Art. 7 Bestand der Reserve
- Art. 8 Entnahme aus der Reserve

Schlussbestimmungen

- Art. 9 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat Uznach erlässt in Anwendung von Art. 110n Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹ und Art. 31 Gemeindeordnung folgendes

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der politischen Gemeinde Uznach

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Art. 1

Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2

Einlage in die Reserve

Per 1. Januar 2019 sind Fr. 1'244'220² in die Reserve eingelegt worden³.

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 1⁴ Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

Art. 3

Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20⁵ Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4

Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

¹ sSG 151.2

² entspricht 20 % des Neuwerts der Liegenschaften Haus Speerblick (Rickenstrasse 19), Reihenhäuser (Schulhausstrasse 7) und Bürglen, Parzelle Nr. 228, Stand 31.12.2017.

³ Per 1. Januar 2018 hat der Gemeinderat einen Bilanzanpassungsbericht erstellt. Die Reserve wird aus der Bewertungskorrektur im Zusammenhang mit der Neubewertung des Finanzvermögens per 1. Januar 2019 und der sich daraus ergebenden Bilanzanpassung gebildet.

⁴ 2 % entspricht dem zulässigen Maximum; weniger wäre also möglich.

⁵ 20 % entspricht dem zulässigen Maximum.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Art. 5

Grundsatz

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Art. 6

Einlage in die Reserve

Per 1. Januar 2019 sind Fr. 560'276⁶ in die Reserve eingelegt worden⁷.

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent⁸ der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Art. 7

Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent⁹ des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 8

Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Der 1. Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

⁶ entspricht 10 % des Buchwerts aller Finanzliegenschaften und Aktien.

⁷ Per 1. Januar 2019 hat der Gemeinderat einen Bilanzanpassungsbericht erstellt. Die Reserve wird aus der Bewertungskorrektur im Zusammenhang mit der Neubewertung des Finanzvermögens per 1. Januar 2019 und der sich daraus ergebenden Bilanzanpassung gebildet.

⁸ Die Gemeinde ist frei bei der Festlegung der Zahl. Es kann auch die Einlage der gesamten Wertsteigerung vorgesehen werden. Gossau hat 50 % genommen.

⁹ 10 % entspricht dem zulässigen Maximum.

Vom Gemeinderat Uznach erlassen am 5. September 2018

1. Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am 27. November 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Oktober bis 20. November 2018.

Das Reglement über die Reserve Werterhaltung Finanzvermögen der politischen Gemeinde Uznach tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

1. Nachtrag dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Juni bis 2. Juli 2025. Er tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.